



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 13

Donnerstag, 25. Februar

2021

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen ..... 152

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einführung von Schutzmaßnahmen in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG<sup>1</sup>) sowie für ambulante Dienst- und Teilhabeleistungen (Eingliederungshilfe) ..... 155

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser ..... 157

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Festlegung der Örtlichkeiten im Landkreis Aurich, an denen Menschen sich entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten ..... 159

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Festlegung der Örtlichkeiten im Landkreis Aurich, an denen Menschen sich entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten vom 25.02.2021 ..... 162

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 in politischen Gremien ..... 163

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG<sup>1</sup>) und des Asylgesetzes (AsylG<sup>2</sup>) zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 ..... 166

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

#### Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG<sup>1</sup>) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöDG<sup>2</sup>) und

§ 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG<sup>3</sup>) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG<sup>4</sup>) folgende Allgemeinverfügung:

1. Grundstücke und Gebäude von Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen dürfen nur auf Grundlage und nach Maßgabe des Hygienekonzepts der jeweiligen Einrichtung betreten werden.
2. Besuche in den o.g. Einrichtungen unterliegen zudem den folgenden Regelungen:
  - Soweit möglich haben Besucher\*innen und Bewohner\*innen separate Ein- und Ausgänge zu benutzen.
  - Der Einlass in die o.g. Einrichtungen darf nur gewährt werden, wenn die Körpertemperatur der/des Besucher\*in unter 37,5°C liegt. Weiterhin dürfen diese Personen keine grippeähnlichen Symptome aufweisen.
  - Die o.g. Einrichtungen haben ausreichende Möglichkeiten der Handhygiene vorzuhalten.
  - Soweit möglich ist der Besuch in einem separaten Besuchszimmer abzuhalten. Das Besuchszimmer ist nach jedem Besuch zu desinfizieren und ausreichend zu lüften.
  - Die o.g. Einrichtungen haben die Kontaktdaten i.S.d. § 5 der Nds. Corona Verordnung<sup>5</sup> aller Besucher\*innen zu erfassen.
  - Pro Bewohner\*in dürfen zeitgleich maximal zwei Besucher\*innen anwesend sein.
3. Das Pflegepersonal einer Station bzw. eines Wohnbereiches ist soweit möglich im Sinne der Bezugspflege und zur Vermeidung von Infektionsketten nicht mit dem Pflegepersonal anderer Stationen bzw. Wohnbereiche auszutauschen. Kontakte zwischen dem eingesetzten Personal verschiedener Stationen sind zu vermeiden.
4. Die o.g. Einrichtungen können abweichend von den o.g. Regelungen weitergehende Regelungen für Besucher\*innen treffen (z.B. ein umfassendes Besuchsverbot) sowie in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 26.03.2021. Eine Verlängerung ist möglich.
6. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
7. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.
8. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen vom 13.01.2021 wird hiermit aufgehoben.

**Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte,

krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen.

Ziel ist es weiterhin, die Übertragung des Coronavirus auf Patienten der o. g. Einrichtungen zu verhindern und das Risiko einer Ansteckung einzudämmen. Ein milderer gleich wirksames Mittel zur Erreichung des Zwecks ist nicht ersichtlich. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist auch zwingend erforderlich, um auch das Gesundheitswesen im Kreisgebiet nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten und Pflegebedürftigen, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Patienten der o. g. Einrichtungen steht und Ausnahmen in Absprache mit der jeweiligen Einrichtung, z.B. bei Palliativpatienten, psychisch Erkrankten und Kindern, zulässt.

Die mit dieser Allgemeinverfügung verbundenen erheblichen Eingriffe in die Grundrechte werden nur soweit und solange aufrechterhalten, wie es zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus erforderlich ist. Es erfolgt eine laufende Überprüfung der angeordneten Maßnahmen im Hinblick auf die weitere Verhältnismäßigkeit.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 26.03.2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

#### **Hinweis:**

**Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Abs. 2 IfSG. Gemäß § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.**

#### **Bekanntmachungshinweis**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung  
Smolinski

---

<sup>1</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

<sup>2</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

<sup>3</sup> Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361),

<sup>4</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),

<sup>5</sup> Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 30.10.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 12.02.2021 (Nds. GVBl. S. 3), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

**Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einführung von Schutzmaßnahmen in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG<sup>1</sup>) sowie für ambulante Dienst- und Teilhabeleistungen (Eingliederungshilfe)**

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG<sup>2</sup>) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD<sup>3</sup>) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG<sup>4</sup>) sowie § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG<sup>5</sup>) folgende Allgemeinverfügung:

1. Bei der Pflege, Betreuung, Beratung, Behandlung oder Versorgung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Patientinnen und Patienten bzw. Klientinnen und Klienten ist eine Atemschutzmaske der Kategorie FFP2 Masken oder mit mindestens gleichwertigem genormten Standard ohne Ausatemventil (wie z.B. KN95/N95) zu tragen für:
  - a) Sämtliches Personal in Heimen und Tagespflegeeinrichtungen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 NuWG (einschließlich externe Dienstleister wie z.B. Hausärzte, Physiotherapeuten, Reinigungsdienstleister etc.).
  - b) Sämtliche Personen, welche eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit als ambulante Dienst- und Teilhabeleistungen (Eingliederungshilfe) in der Pflege, Betreuung, Beratung, Behandlung oder Versorgung nachgehen (insbesondere die ambulanten Pflegedienste, Anbieter der ambulanten psychiatrischen Pflege, der ambulanten Teilhabeleistungen, gesetzliche Betreuungen etc.).
2. Bei der Pflege, Betreuung, Beratung, Behandlung oder Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohnern, Patientinnen und Patienten bzw. Klientinnen und Klienten mit bestätigter oder wahrscheinlicher COVID-19-Erkrankung (Verdachtsfall) sind von den in Nr. 1 genannten Personen (einschließlich externe Dienstleister), die direkten Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern, Patientinnen und Patienten bzw. Klientinnen und Klienten haben, die nachfolgend benannte Schutzkleidung zu tragen:
  - Einmalhandschuhe (nach dem Entkleiden der Einmalhandschuhe ist stets eine Händedesinfektion durchzuführen),
  - partikelfiltrierende FFP2-Atemschutzmaske ohne Ausatemventil,
  - Schutzkittel,
  - Schutzbrille, ggf. Gesichtsschild.
3. Die in Nr. 1 genannten Einrichtungen und Personen können abweichend von den o.g. Regelungen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 26.03.2021. Eine Verlängerung ist möglich.
5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
6. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

7. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einführung von Schutzmaßnahmen in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG<sup>6</sup>) sowie für ambulante Pflegedienste vom 01.02.2021 wird hiermit aufgehoben.

**Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Es herrscht derzeit eine dynamische Verbreitung von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Kreisgebiet.

Bewohnerinnen und Bewohner, Patientinnen und Patienten bzw. Klientinnen und Klienten der in Nr. 1 genannten Einrichtungen und Personen gehören zum besonders schützenswerten Personenkreis, da dieser durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 besonders gefährdet werden kann. Gerade bei der Pflege, Betreuung, Beratung, Behandlung oder Versorgung dieses besonders schützenswerten Personenkreises ist die Einhaltung des Mindestabstands sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes z.B. beim Esseneingeben oder bei aerosolbildenden Maßnahmen wie offenes Absaugen schlichtweg nicht möglich. Zudem ist auch bei Personen mit einer Demenz-Erkrankung sowie geistigen oder seelischen Behinderungen die Einhaltung des Mindestabstandes oder das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in der Regel nicht zu erwarten.

Um die Übertragungsrisiken weiter zu verringern, ist es zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner, der Patientinnen und Patienten bzw. Klientinnen und Klienten der in Nr. 1 genannten Einrichtungen und Personen sowie zum eigenen Schutz des eingesetzten Personals geboten, besondere Schutzmaßnahmen zu verfügen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske der Kategorie FFP2 oder Masken mit mindestens gleichwertigem genormten Standard ohne Ausatemventil (wie z.B. KN95/N95) sowie die zusätzlich verfügte Verpflichtung zum Tragen der unter Ziffer 2 benannten Schutzkleidung bei einer bestätigten oder wahrscheinlichen COVID-19-Erkrankung bei der Pflege, Betreuung, Beratung, Behandlung oder Versorgung sind geeignet, erforderlich und angemessen um das Ziel, Übertragungsrisiken zu verringern, zu erreichen.

Insgesamt gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik bzw. mögliche Infektionsketten zu durchbrechen bzw. erst gar nicht entstehen zu lassen.

Diese Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 26.03.2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

**Hinweis:**

Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Abs. 2 IfSG. Gemäß § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

**Bekanntmachungshinweis**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung  
Smolinski

---

<sup>1</sup> Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) vom 14.04.2016 (Nds. GVBl. S. 70),

<sup>2</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

<sup>3</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

<sup>4</sup> Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361),

<sup>5</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),

<sup>6</sup> Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) vom 14.04.2016 (Nds. GVBl. S. 70), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

---

**Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser**

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG<sup>1</sup>) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD<sup>2</sup>) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG<sup>3</sup>) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG<sup>4</sup>) folgende Allgemeinverfügung:

1. Grundstücke und Gebäude der Krankenhäuser dürfen nur auf Grundlage und nach Maßgabe des Hygienekonzepts der jeweiligen Einrichtung betreten werden.
2. Besuche in den Krankenhäusern unterliegen den folgenden Regelungen:
  - Soweit möglich haben Besucher\*innen und Patienten\*innen separate Ein- und Ausgänge zu benutzen.
  - Der Einlass in die Krankenhäuser darf nur gewährt werden, wenn die Körpertemperatur der/des Besucher\*in unter 37,5°C liegt. Weiterhin dürfen diese Personen keine grippeähnlichen Symptome aufweisen.
  - Die Krankenhäuser haben ausreichende Möglichkeiten der Handhygiene vorzuhalten.
  - Die Krankenhäuser haben die Kontaktdaten i.S.d. § 5 der Nds. Corona-Verordnung<sup>5</sup> aller Besucher\*innen zu erfassen.
  - Pro Patient\*in darf maximal ein Besucher\*in am Tag anwesend sein. Die Besuchszeit ist auf maximal eine Stunde begrenzt.

3. Das Pflegepersonal einer Station ist soweit möglich im Sinne der Bezugspflege und zur Vermeidung von Infektionsketten nicht mit dem Pflegepersonal anderer Stationen auszutauschen. Kontakte zwischen dem eingesetzten Personal verschiedener Stationen sind zu vermeiden.
4. Die Krankenhäuser können abweichend von den o.g. Regelungen weitergehende Regelungen für Besucher\*innen treffen (z.B. ein umfassendes Besuchsverbot) sowie in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 26.03.2021. Eine Verlängerung ist möglich.
6. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
7. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.
8. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser vom 13.01.2021 wird hiermit aufgehoben.

**Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sind vorliegend erfüllt.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen.

Ziel ist es weiterhin, die Übertragung des Coronavirus auf Patienten der Krankenhäuser zu verhindern und das Risiko einer Ansteckung einzudämmen. Ein milderer gleich wirksames Mittel zur Erreichung des Zwecks ist nicht ersichtlich. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist auch zwingend erforderlich, um auch das Gesundheitswesen im Kreisgebiet nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten und Pflegebedürftigen, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Patienten in den Krankenhäusern steht.

Die mit dieser Allgemeinverfügung verbundenen erheblichen Eingriffe in die Grundrechte werden nur soweit und solange aufrechterhalten, wie es zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus erforderlich ist. Es erfolgt eine laufende Überprüfung der angeordneten Maßnahmen im Hinblick auf die weitere Verhältnismäßigkeit.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 26.03.2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Verlängerung ist je nach Entwicklung der aktuellen Lage sowie des Infektionsgeschehens möglich. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

#### **Hinweis:**

**Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Abs. 2 IfSG. Gemäß § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.**

#### **Bekanntmachungshinweis**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung

Smolinski

---

<sup>1</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

<sup>2</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

<sup>3</sup> Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361),

<sup>4</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),

<sup>5</sup> Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 30.10.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.02.2021 (Nds. GVBl. S. 3), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

---

### **Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Festlegung der Örtlichkeiten im Landkreis Aurich, an denen Menschen sich entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten**

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG<sup>1</sup>) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 2 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-VO<sup>2</sup>) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD<sup>3</sup>) folgende Allgemeinverfügung:

#### **1. Festlegung der betreffenden Örtlichkeiten**

Der Landkreis Aurich legt gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 Corona-VO die nachstehenden Bereiche als Örtlichkeiten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten (i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 1 Corona-VO) fest:

- a) Für die Stadt Aurich die als Fußgängerzone i.S.d. Straßenverkehrsordnung (StVO), Zeichen 242.1 (siehe Anlage), ausgewiesenen Bereiche
- b) für die Stadt Norden die als Fußgängerzone i.S.d. Straßenverkehrsordnung (StVO), Zeichen 242.1 (siehe Anlage), ausgewiesenen Bereiche sowie entlang der Osterstraße von Hausnummer 1 bis Hausnummer 16 (Nordseite) und Hausnummer von 147 bis 160 (Südseite).



An diesen Örtlichkeiten ist das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr verpflichtend.

Als geeignete Mund-Nasen-Bedeckung gilt mindestens die medizinische Mund-Nasen-Schutz-Maske (sog. OP-Maske) sowie die FFP2-Maske oder Masken mit mindestens gleichwertigem genormten Standard (z.B. KN95, N95) ohne Ausatemventil.

## **2. Bekanntgabe und Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 26.02.2021 bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 26.03.2021. Eine Verlängerung ist möglich.

## **3. Vollziehbarkeit**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind jeweils kraft Gesetzes gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben somit keine aufschiebende Wirkung.

### **Begründung:**

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt. Im Kreisgebiet herrscht somit derzeit eine dynamische Verbreitung von Infektionen mit dem SARS- CoV-2 Virus.

Das Corona-Virus manifestiert sich als Infektion der Atemwege und ist höchst infektiös. Die Übertragung erfolgt durch eine Tröpfcheninfektion. Möglich ist außerdem eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen. Bei Zusammenkünften an Orten, an denen sich Personen entweder auf engem Raum begegnen können oder nicht nur vorübergehend aufhalten, werden in besonderem Maße derartige Infektionswege für das Corona-Virus SARS-CoV-2 eröffnet.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen.

Gemäß der Corona-VO hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung unbeschadet des § 2 Abs. 2 S. 2 Corona-VO auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel zu tragen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die betreffenden Örtlichkeiten im Sinne des vorgenannten Satzes einschließlich der Dauer oder des Zeitraums der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind u.a. durch die Landkreise festzulegen und durch Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Anordnung zu Ziffern 1 beruht auf § 3 Abs. 2 S. 2 der Corona-VO und auf § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG. Die zuständige Behörde hat die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

In den Fußgängerzonen im Landkreis Aurich ist regelmäßig davon auszugehen, dass aufgrund des hohen Personenaufkommens der Mindestabstand von 1,5 m von Person zu Person (§ 2 Abs. 2 Corona-VO) nicht eingehalten werden kann. Es handelt sich hierbei in der Regel um zumeist hoch frequentierte Bereiche. Insoweit ist eine entsprechende Regelung für diese Örtlichkeiten zwingend zu treffen.

Diese Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Auf die Regelungen zum Abstandsgebot des § 3 der Corona-VO wird darüber hinaus hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 26.02.2021 bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 26.03.2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

**Hinweis:**

**Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Abs. 2 IfSG. Gemäß § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.**

**Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung  
Smolinski

---

<sup>1</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

<sup>2</sup> Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 30.10.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.02.2021 (Nds. GVBl. S. 3),

<sup>3</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

**Anlage 1**

**zur Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Festlegung der Örtlichkeiten im Landkreis Aurich, an denen Menschen sich entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten vom 25.02.2021**

Die Fußgängerzonen i. S. d. Straßenverkehrsordnung (StVO), Zeichen 242.1, sind durch folgendes Verkehrszeichen erkennbar:



## **Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 in politischen Gremien**

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 18 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung)<sup>1</sup> in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG<sup>2</sup> in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD<sup>3</sup> folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats

und

bei politischen, kommunalen und wissenschaftlichen Veranstaltungen, insbesondere der kommunalen Vertretungen, Gremien, Fraktionen und Gruppen und im Rahmen von Bürger-, Volksbegehren, Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber im Gebiet des Landkreises Aurich nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende Wahlen sowie in Rechtsvorschriften vorgesehenen Veranstaltungen,

ist das Abstandsgebot nach §§ 2 Abs. 2 und 3 Nr. 1, 9 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung einzuhalten.

2. Das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats und während der in Ziffer 1 genannten Veranstaltungen ist abweichend von § 3 Abs. 4 Nr. 3 und 4 der Nds. Corona-Verordnung verpflichtend.

Als geeignete Mund-Nasen-Bedeckung gilt mindestens die medizinische Mund-Nasen-Schutz-Maske (sog. OP-Maske) sowie die FFP2-Maske oder Masken mit mindestens gleichwertigem genormten Standard (z.B. KN95, N95) ohne Ausatemventil. Das Tragen der beiden zuletzt genannten Maskenvarianten wird dringend empfohlen.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 26.03.2021. Eine Verlängerung ist möglich.
4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
5. Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.
6. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 in politischen Gremien vom 29.01.2021 wird hiermit aufgehoben.

### **Begründung:**

Mit § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG wird die zuständige Behörde verpflichtet, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. § 32 S. 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung, entsprechende Gebote und Verbote zu erlassen. Hiervon hat das Land Niedersachsen mit der Nds. Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 Gebrauch gemacht, wobei die notwendigen Maßnahmen kontinuierlich durch Änderungsverordnungen, zuletzt durch die Änderungsverordnung vom 13. Februar 2021, an den Verlauf der Pandemie insbesondere unter Berücksichtigung der Beschlüsse zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen sowie den Regierungschefs der Länder angepasst werden.<sup>4</sup>

§ 18 S. 1 der Nds. Corona-Verordnung ermächtigt die örtlich zuständigen Behörden, weitergehende Anordnungen treffen zu können, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Der Begründung zur Nds. Corona-Verordnung ist dabei zu entnehmen, dass diese Regelung als Generalklausel zu verstehen ist, dessen Eingriffsvoraussetzungen und -maßstäbe nach § 28a Abs. 1 bis 3 und 6 IfSG als unmittelbar anwendbares Bundesrecht zu beachten und einzuhalten sind<sup>5</sup>. Anders als dies die bisherigen Nds. Corona-Verordnungen, die für weitergehende Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden die Erforderlichkeit eines zwingenden Interesses des Gesundheitsschutzes voraussetzen.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird abweichend von § 3 Abs. 1 und 4 Nr. 3 und 4 der Nds. Corona-Verordnung als weitergehende Anordnung im Interesse des Gesundheitsschutzes das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung

- im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats und
- bei politischen, kommunalen und wissenschaftlichen Veranstaltungen, insbesondere der kommunalen Vertretungen, Gremien, Fraktionen und Gruppen und im Rahmen von Bürger-, Volksbegehren, Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber im Gebiet des Landkreises Aurich nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende Wahlen sowie in Rechtsvorschriften vorgesehenen Veranstaltungen

verfügt. Als geeignete Mund-Nasen-Bedeckung gilt mindestens die medizinische Mund-Nasen-Schutz-Maske (sog. OP-Maske) sowie die FFP2-Maske oder Masken mit mindestens gleichwertigem genormten Standard (z.B. KN95, N95) ohne Ausatemventil.

Die Anordnung einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG stellt eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG dar.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung schützt die sich in unmittelbarer Nähe des – möglicherweise asymptomatischen, aber infektiösen – Trägers aufhaltenden Personen vor dessen Auswurf von festen oder flüssigen Partikeln und ist ein integraler Baustein des AHA-L-Konzeptes (Abstand – Hygiene – Alltagsmaske-Lüften) zur nachhaltigen Senkung des Infektionsrisikos in Innenräumen und in Situationen, in denen die Abstandsregeln nicht befolgt werden können. Der Nutzen des Tragens von Masken zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 konnte mittlerweile wissenschaftlich belegt werden.

Die medizinische Mund-Nasen-Schutz-Maske hat zudem im Gegensatz zu Alltagsmasken definierte Filtereigenschaften. Durch das Tragen zumindest einer medizinischen Mund-Nasen-Schutz-Maske kann nach Einschätzung des Gesundheitsamtes des Landkreises Aurich und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) und der Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP) eine Verbesserung des Infektionsschutzes erzielt werden.

Die Sitzungen und Zusammenkünfte der kommunalen politischen Gremien finden in Innenräumen statt. Die hierfür im gesamten Landkreis Aurich zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sind in ihrer Größe begrenzt, sodass das nunmehr in § 9 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung erlassene Abstandsgebot allein keinen hinreichenden Schutz bietet.

Nach der zurzeit geltenden Niedersächsischen Corona-Verordnung ist weder bei der Wahrnehmung eines politischen Amtes noch bei Veranstaltungen kommunaler politischer Gremien, die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Schutz-Maske vorgeschrieben. Nach einer Sitzung eines politischen Gremiums einer kreisangrenzenden Kommune kam es zu einem Infektionsgeschehen, obwohl die

Abgeordneten mit ausreichend Abstand voneinander platziert waren. Während der Sitzung trugen die Abgeordneten keine Mund-Nasen-Schutz-Maske.

Neben einer hohen Anzahl von Neuinfizierten kam es in der Folge dazu, dass eine Vielzahl von Personen durch das Gesundheitsamt als K1-Kontaktpersonen klassifiziert und eine 14-tägige Quarantäne angeordnet hatte. Hierdurch wurde die Funktionsfähigkeit der politischen Gremien dieser kreisangrenzenden Kommune wesentlich gestört.

Dies Infektionsgeschehen hätte ausweislich der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die medizinischen Mund-Nasen-Schutzmasken mit einem hohen Wahrscheinlichkeitsgrad durch Tragen ebendieser vermieden werden können. Denn gerade in geschlossenen Räumen, in denen sich eine Vielzahl von Personen ohne eine Mund-Nasenschutz-Maske aufhalten, entsteht eine erhöhte Aerosolkonzentration. Diese Aerosole wiederum sind weiterhin einer der häufigsten Übertragungswege des Coronavirus. Die Bundesregierung empfiehlt daher u.a. in geschlossenen Räumen das Tragen einer Maske.<sup>6</sup>

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen und unter Berücksichtigung, dass an den politischen Sitzungen und Zusammenkünften insbesondere Personen, die einer vulnerablen Personengruppe angehören, zusammenkommen, wird es nicht nur im Interesse des Gesundheitsschutzes als erforderlich, sondern vielmehr als geboten bewertet, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasenschutz-Maske als notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG zu verfügen (§ 18 S. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung, § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG).

Ein solches Gebot zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Schutz-Maske ist auch angesichts des derzeitigen niedrigen Inzidenzwertes im Landkreis Aurich weiterhin erforderlich. Denn der derzeit im Vergleich zu anderen Landkreisen niedrige Inzidenzwert ist gerade auch auf die Strategie des Landkreises Aurich, auf eine konsequente Verhinderung von Infektionsketten zu setzen, zurückzuführen. Insbesondere im Lichte der derzeitigen gefährlichen Ausgangslage hinsichtlich der grassierenden Mutationsvarianten, und der hieraus von führenden Experten im Bereich der Virologie, Epidemiologie und Infektiologie dargestellten Gefahr, eines erneuten exponentiellen Ausbruchsgeschehen, können frühzeitige Lockerungen der ergriffenen Maßnahmen, den bisher erreichten Erfolg in der Pandemiebekämpfung zunichte machen und gar ins Gegenteil verkehren. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die britische Mutationsvariante (B.1.1.7) sich innerhalb von wenigen Tagen verbreitet hat. Die Mutationsvariante (B.1.1.7) konnte bei insgesamt 60 Personen im Landkreis Aurich nachgewiesen werden (Stand 23.02.21).

Anstatt kompletter Sitzungsabsagen ist die Anordnung zum Tragen einer medizinischen Maske im Rahmen von kommunalen Sitzungen ein weitaus weniger einschneidendes Mittel und ermöglicht gleichzeitig, die weitere Verwirklichung des Demokratieprinzips auch im kommunalen Sektor. Denn auch Videokonferenzen sind nicht in dem Maße zu verwirklichen, wie sie notwendig wären, da in weiten Teilen der Breitbandausbau im Landkreis Aurich fehlt. Letztendlich dient die Anordnung zum Tragen der medizinischen Mund-Nasen-Schutz-Maske dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Abgeordneten und überwiegt damit dem Interesse eines jeden Einzelnen an der allgemeinen Handlungsfreiheit.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Schutzeffekt der Mund-Nasen-Schutz-Maske nur dann umfassend gewährleistet ist, wenn sie durchgehend und dicht sitzend über Mund und Nase getragen wird sowie Leckagen vermieden werden.

#### **Hinweis:**

**Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Abs. 2 IfSG. Gemäß § 74**

**Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.**

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG<sup>7</sup>).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung

Smolinski

---

<sup>1</sup> Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 30.10.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.02.2021 (Nds. GVBl. S. 26),

<sup>2</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

<sup>3</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178),

<sup>4</sup> Vgl. die Begründung der Nds. Corona-Verordnung

<sup>5</sup> Vgl. die Begründung der Nds. Corona-Verordnung

<sup>6</sup> Vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/schutz-vor-aero-solen-1797854#:~:text=Was%20gegen%20Aerosole%20in%20Innenr%C3%A4umen%20hilft,-,Herbst%20und%20Winter&text=Sie%20schweben%20lange%20in%20der,besonders%20wichtig%2C%20achtsam%20zu%20sein.>

<sup>7</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

---

**Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG<sup>1</sup>) und des Asylgesetzes (AsylG<sup>2</sup>) zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2**

Der Landkreis Aurich erlässt als Ausländerbehörde gemäß § 2 Nr. 1 Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom<sup>3</sup>) i. V. m. § 71 Abs. 1 S. 1 AufenthG folgende Allgemeinverfügung:

1. Für innerhalb des Zeitraums vom 16.03.2020 bis einschließlich 26.03.2021 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karte EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Aurich wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.
2. Die Geltungsdauer von Duldungen sowie Aufenthaltsgestattungen, die innerhalb des Zeitraums vom 16.03.2020 bis einschließlich 26.03.2021 ablaufen und dem Landkreis Aurich zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Aurich ausgestellt wurden, gilt von Amts wegen bis zum 26.03.2021 als verlängert.
3. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zu Ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 26.03.2021.
4. Die „Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG) zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2“ vom 29.01.2021 wird hiermit aufgehoben.

**Begründung:**

**Zu 1:**

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2), welches die Atemwegserkrankung Covid-19 auslöst und der wiederkehrend steigenden Anzahl an infizierten Personen im Landkreis Aurich, wurden zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten eine Vielzahl an Schutzmaßnahmen durch den Landkreis Aurich ergriffen. Zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger als auch zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Landkreis Aurich bis auf Weiteres die Schließung des Kreishauses für den Publikumsverkehr seit Montag, 16. März 2020 geschlossen, welches auch unmittelbare Auswirkungen auf den direkten Dienstbetrieb der Ausländerbehörde Aurich hat. Grundsätzlich entfallen alle bereits vereinbarten Termine mit der Ausländerbehörde. Lediglich in dringenden Ausnahmefällen kann unter der Telefonnummer 04941/16-3232 ein Termin mit der Ausländerbehörde vereinbart werden.

Gemäß § 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines Ausländers bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend, wenn der Ausländer vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Die Ausländerbehörde kann gemäß § 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen, wenn der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt wird. Die Ausländer im Landkreis Aurich sind durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge ist derzeit nicht planbar. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte wird daher von Amts wegen die Fortgeltungswirkung nach § 81 Abs. 4 S. 1, S. 3 AufenthG angeordnet.

Die Maßnahme ist zur Vermeidung einer unbilligen Härte geeignet, da sich die Ausländer im Landkreis Aurich andernfalls entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten würden. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für zeitnah auslaufende Aufenthaltstitel. Die Maßnahme ist auch erforderlich und angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde im öffentlichen Interesse sicherzustellen.

Nach Ablauf der unter Ziffer 1 festgelegten Frist, ist die durch das Gesetz vorgesehene Antragstellung von den nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erfassten Ausländern innerhalb von vier Wochen nachzuholen. Fiktionsbescheinigungen werden für die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung grundsätzlich nicht ausgestellt.

Im Rahmen der Fortgeltungswirkung behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht (z.B. das Recht, eine Beschäftigung auszuüben) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

**Zu 2:**

Die unter Ziffer 1. getroffenen Erwägungen treffen auch für die dem Landkreis Aurich zugewiesenen Asylbewerber, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird sowie auf Ausländer zu, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und die daher im Besitz einer Duldung nach § 60a, b, c und d AufenthG sind. Die Geltungsdauer von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen von Ausländern mit Hauptwohnsitz im Landkreis Aurich, die innerhalb des Zeitraums vom 16.03.2020 bis einschließlich 26.03.2021 ablaufen, werden hiermit von Amts wegen bis zum 26.03.2021 verlängert. Die Nebenbestimmungen zur Aufenthaltsgestattung und Duldung behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit.



Die „Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG) zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2“ vom 29.01.2021 wird hiermit aufgehoben.

**Hinweise:**

Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie daher die Informationslage auf [www.landkreis-aurich.de](http://www.landkreis-aurich.de) und in den Lokalmedien. Soweit erforderlich, können ergänzende Regelungen zu den oben angeordneten Maßnahmen getroffen werden.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, ist die Ausländerbehörde **unter der Telefonnummer 04941/16-3232 von**

**montags bis freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr und  
montags bis donnerstags von 13:30 bis 16:00 Uhr**

erreichbar. Bitte sehen Sie aus Gründen des Infektionsschutzes gegenwärtig von persönlichen Vorsprachen in der Ausländerbehörde des Landkreises Aurich ab.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung  
Smolinski

---

<sup>1</sup> Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom 25. Februar 2008,

<sup>2</sup> Asylgesetz (AsylG) vom 2. September 2008,

<sup>3</sup> Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004,

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.